

- daß er sie anstrengen und nachweisen werde, daß ein Beschluß oder ein neues Gesetz einem noch bestehenden Gesetze widerspreche oder für den Staat schädlich sei, mußte die Volksversammlung ihre Verhandlungen über den Gegenstand sofort einstellen, und das schon genehmigte Gesetz wurde aufgehoben, bis der Rechtsstreit entschieden war. Drang der Kläger mit seiner Klage durch, so war damit der Volksbeschluß oder das neue Gesetz null und nichtig.
- c) Die Klage wegen religiösen Frevels (*ἡ γρῶν ἀσεβείας*) umfaßte überaus viele Fälle, Angriffe auf Götter und ihre Kulte ebenso gut, wie die Verschümmung der Pflichten gegen Verstorbene usw. Sie wurde zumeist vom Areopag abgeurteilt, aber auch wohl von Heliasten, wie es bei Sokrates der Fall war.
- d) Die Proböle (*ἡ προβόλη*) und die Eisangelie (*ἡ εἰσαγγελία*) sind außerordentliche Klageformen insofern, als sie nicht durch die Archonten an den zuständigen Gerichtshof, sondern durch den Ratsausschuß der Prytanen an das Volk gebracht wurden; auch das ist ihnen gemeinsam, daß sie für den Kläger gefahrlos waren, auch wenn er nicht den fünften Teil der Stimmen erhielt. Doch gab es zwischen beiden wichtige Unterschiede. Während das Volk bei der Proböle nur seinen Wunsch ausdrückte, daß der Kläger die Angelegenheit auf dem Rechtswege verfolge, konnte es bei der Eisangelie entweder selber als Richter auftreten und die Sache entscheiden oder sie auch dem zuständigen Gerichtshofe überweisen. Außerdem wurde der Beklagte sofort verhaftet, wenn das Verfahren der Eisangelie gegen ihn eingeleitet wurde, was bei der Proböle unterblieb. Die Proböle war gegen Behörden und Sykophanten gerichtet, während es sich bei der Eisangelie um schwere politische Verbrechen oder um ganz außergewöhnliche Rechtsverletzungen handelte.

## Privataltertümer.

### § 87. a) Wohnung.

Die Wohnungen der historischen Zeit vor dem peloponnesischen Kriege waren nahe aneinander gebaut, meist einstöckig und schmucklos. Der Hauptraum war der Hof (*αὐλῆς*), der ungedeckt den um ihn liegenden Räumlichkeiten das erforderliche Licht und den Frauen, Kindern und Sklaven den liebsten Aufenthaltsort bot. Man gelangte in ihn durch einen nicht gar breiten Flur, zu dessen Seiten die Zelle des Türhüters (*ὁ θυρωρός*), Werkstätten, Baderäume und auch wohl Stallungen lagen. Um den bei vornehmen Häusern mit Säulen umgebenen Hof (*περιστάλιον*), in dessen Mitte sich der Altar des *Ζεὺς ἑρκείος* befand, lagen die Wohn-, Speise-, Schlaf- und Gastzimmer. An seine hintere Seite stieß ein Saal (*ἡ παραστάς* oder *παστάς*) mit dem Altar der *Ἥστια*, an beiden Seiten begrenzt von dem Schlafzimmer (*ὁ θάλαμος*) der Eltern und denen der Kinder des Hauses. Eine Tür der Hinterwand des Saales führte zu den Arbeitsräumen, besonders zu den Webstuben der Sklavinnen. Hinter diesen der Arbeit gewidmeten Räumen lag häufig noch ein Nutz- und Ziergarten (*ὁ κήπος*).

Nach dem peloponnesischen Kriege wurden die Häuser auch mit Stockwerken ausgestattet, prunkvoller aufgeführt und zeigten statt des bisherigen Estrichs Mosaik- oder kostbaren Marmorboden. Die Häuser